

Sagt man, daß von Bundeswegen unterdrückte badische Preßgesetz von 1831 beweise das Gegentheil, so ist dieser Behauptung nicht beizupflichten, denn das badische Preßgesetz proclamierte nicht bloß censurfreie Besprechung der innern Angelegenheiten, sondern Preßfreiheit überhaupt. Dagegen beweist gerade der Umstand, daß in einigen deutschen Staaten die Censurfreiheit für die Besprechung innerer Angelegenheiten bereits gesetzlich besteht, daß eine derartige Erleichterung der Presse den Bundesgesetzen keineswegs zuwiderläuft. Ja in Bayern ist die gesetzliche Censurfreiheit nicht einmal in dieser Weise begrenzt, sondern noch weiter ausgedehnt, als hier gewünscht wird. Sucht der jenseitige Deputationsbericht diesen gewichtigen Gegenstand damit zu beseitigen, daß die bayerische Preßgesetzgebung einen Anhang der bayerischen Verfassungsurkunde bilde, und älter sei, als die Bundesgesetzgebung, so ist dem entgegenzuhalten, daß die Bundesgesetze weder in der vorliegenden Beziehung, noch sonst einen Unterschied machen, in welcher Form die gesetzlichen Bestimmungen der einzelnen Staaten erlassen worden sind, und ob dergleichen überhaupt existiren, oder nicht. Im Gegentheil „verpflichten sich sämtliche Bundesglieder“ nach §. 8 der „Karlsbader Beschlüsse“, also gerade in dem vorliegenden Falle, „in einem Zeitraume von 2 Monaten die Bundesversammlung von den Verfügungen und Vorschriften in Kenntniß zu setzen, durch welche sie der §. 1 dieses Beschlusses Genüge zu leisten gedenken“. Bedürfte es hier noch eines weitern Beweises, so braucht man nur auf die bekannten Bundesbeschlüsse vom 28. Juni 1832 hinzuweisen.

Daß solchemnach die Erfahrung der jenseitigen Behauptung zur Seite stehe, ist gänzlich ungegründet. Um dieselbe vollständig zu widerlegen, bedarf es nur noch einer kurzen Erinnerung an unsere eigene Gesetzgebung.

Nach §. 14 der Verordnung vom 13. October 1836 ist censurfrei, was auf Anordnung niederer und höherer Behörden gedruckt wird. Nach §§. 1 und 2 der Verordnung vom 11. März 1841 aber ist diese Censurfreiheit noch auf die Landesuniversität und die übrigen Akademien im Lande, auf die Landeschulen, städtischen Gymnasien, Schullehrerseminarien und Gewerbschulen ausgedehnt und daneben noch verschiedenen besonderen Preßerzeugnissen gewährt worden. Wäre Censurfreiheit nach der Bundesgesetzgebung gar nicht zulässig, wie könnte sie bereits bestehen? Es dürfte mithin nach der vorstehenden Auseinandersetzung der Statthastigkeit dieser Abtheilung des Antrags unter II kaum Etwas im Wege stehen.

Zu 2. Die Concessionirung von Zeitschriften ist, obwohl solches in dem jenseitigen Berichte behauptet wird, keineswegs durch das Mandat vom 10. August 1812, sondern erst durch die Verordnung vom 13. October 1836 eingeführt worden. Was das zuerst angezogene Gesetz unter II, 2a darüber enthält, ist sehr singulärer Art und kann mindestens für den dermaligen Umfang des Zeitungconcessionwesens in keinem Falle angeführt werden. Es konnte daher auch auf jene frühere gesetzliche Bestimmung in der Ausdehnung, wie es die Verordnung von 1836 thut, um so weniger recurrirt werden, als die Verfassungsurkunde in §§. 27 und 28 jeden Staatsinwohner „berechtigt, seinen Beruf und sein Gewerbe nach eigener Neigung zu wählen,“ und die „ausdrückliche“ Beschränkung jenes frühern Gesetzes einen ganz andern Zweck und Sinn hatte. Abgesehen aber auch davon, so steht wenigstens der beantragten Aufhebung Etwas nicht im Wege, da, wie die jenseitige Deputation selbst zugibt, die Bundesgesetze diese Art der Beschränkung der Presse durchaus nicht vorschreiben und früher zu wiederholten

Malen erklärt worden ist, daß man über die Bundesgesetze hinaus Beschränkungen der Presse nicht verlangen wolle.

Verlangt man aber die Concessionirung der Zeitschriften, weil sie allein die vorzüglichste Garantie gegen den Mißbrauch der Presse darbiete, so ist dies insofern nicht wahr, als der Staatsgewalt in der Beaufsichtigung einer Zeitschrift nach ihrem Entstehen durch die Censur immer noch ausreichende Gelegenheit zur Ueberwachung gegeben ist und bei entschieden hervortretender nachtheiliger Tendenz die nach den Bundesgesetzen angeordnete Unterdrückung der Zeitschrift verfügt werden kann. Als Mittel zur Beaufsichtigung ist daher die Concessionsertheilung jedenfalls unnöthig.

Kommt nun dazu noch, daß die Concession nur „auf Widerruf“ ertheilt zu werden pflegt — ein Anhängsel, was am allerwenigsten in dem Gesetze von 1812 seine Begründung suchen kann —, daß also ein nutzbares Recht ohne alles Weitere, ohne Urtheil und Recht entzogen werden kann, was mit den übrigen zum Schutze des Eigenthums eingeführten Sicherheitsmaßregeln schwerlich in Einklang zu bringen sein möchte, so kann man dem Fortbestehen dieser Bestimmung fürwahr in keiner Weise das Wort reden. Ist die Clausel des Widerrufs beigefügt, so ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß die Concession zurückgezogen wird, selbst wenn ein wirklicher Mißbrauch gar nicht stattgefunden hat. Es ist daher namentlich in der letztern Beziehung unwahr, wenn behauptet wird, der Betheiligte habe es in seiner Hand, die Concession zu erhalten, indem er nur die stillschweigend übernommene Verbindlichkeit zu erfüllen brauche. Denn da nur das administrative Ermessen entscheidet, so hat er für sein Recht nicht die geringste schützende Garantie.

Wie nun solchemnach auch die gegen die zweite Abtheilung des Antrags sub II aufgestellten Bedenken keine Veranlassung zu dessen Zurücknahme darbieten, so ist eine solche

zu 3) im Grunde genommen noch weniger vorhanden. Die Fassung dieses Antrags besagt deutlich, daß die Ausübung der Censur selbst der Verwaltung noch belassen werden soll. Damit fällt die ganze gegentheilige Argumentation schon zum größten Theile zusammen. Daß aber in der Justiz größere Garantien zu suchen sind, als in der Verwaltung, ist ein Satz, der noch nicht bestritten worden ist; es brauchen daher auch weitere Erfahrungen deshalb nicht erst abgewartet zu werden. Beispielsweise verweist man hierbei nur noch auf dasjenige, was soeben am Schlusse des zweiten Punktes bemerklich gemacht worden ist. Da nun dieser Theil des Antrags mit dem Hauptantrage unter I keineswegs in so engem Zusammenhange steht, wie der jenseitige Bericht behauptet, und folglich darauf, ob der Antrag unter I früher oder später zu einem entsprechenden Resultate führt, etwas Wesentliches in Hinsicht auf die vorliegende Frage nicht ankommt, so kann ein Aufgeben dieser Abtheilung des Antrags unter II in keinerlei Beziehung als zweckmäßig erscheinen.

Die Deputation hofft daher auf die Beistimmung der geehrten Kammer, wenn sie ihrerseits auch

den Antrag unter II noch ferner aufrecht erhalten zu sehen wünscht.

Referent Abg. Todt: Ich habe nachträglich zu bemerken, daß noch in diesen Tagen eine Petition an die zweite Kammer gelangt ist, in welcher namentlich sich dafür verwendet wird, daß künftighin die Entscheidung über die Entziehung der Concession von Zeitschriften auch auf dem Administrativjustizwege erfolgen möge. Die Petition ist von dem Prof. Biedermann und mehren andern